

109. Kommt der Verbindung mehrerer Streitfachen (§ 138 C.P.D.) hinsichtlich der Gebührenberechnung rückwirkende Kraft zu?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 18. September 1899 i. S. Bra. (Kl.) w. Kro. u. Fr. (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 110/99.

- I. Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte gegen die Beklagten zwei gesonderte Wechselklagen auf 500 *M* und 700 *M* erhoben. Nachdem gegen die Beklagte E. Fr. nach Abstand vom Wechselprozeße in beiden Sachen verhandelt, in denselben Beweisbeschluß erlassen, und Beweis erhoben worden war, wurden beide Streitsachen durch Beschluß des Landgerichtes verbunden und nach abermaliger Beweiserhebung durch Vergleich erledigt. Der rechnungsführende Sekretär berechnete sämtliche Gebühren für das ordentliche Verfahren aus dem Gesamtbetrage der Streitsummen der beiden Einzelprozeße. Die Gebührenrevision beantragte aber die gesonderte Berechnung der Verhandlungs- und der Beweisgebühr für jeden Prozeß, und demgemäß eine Nachforderung. Auf die Ablehnung seitens des rechnungsführenden Sekretärs wurde von der Regierung von Oberbayern die gerichtliche Entscheidung veranlaßt.

Durch Beschluß des Landgerichtes wurde die beantragte Nachforderung für unbegründet erklärt. Der hiergegen von der Regierung erhobenen Beschwerde wurde aber vom Oberlandesgericht entsprochen. Gegen diesen Beschluß legte wiederum die Beklagte Fr. Beschwerde ein. Diese ist vom Reichsgericht zurückgewiesen worden aus den folgenden

#### Gründen:

... „Wie aus den Bestimmungen der §§ 18 und 94 Abs. 1 G.R.G. zu entnehmen ist, entsteht die Gebührenpflicht mit der Vornahme des gebührenpflichtigen Aktes.

Das Reichsgericht hat zwar in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß, wenn mehrere Prozesse nach § 138 C.P.D. durch Gerichtsbeschluß zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden und bis zur Beendigung der Instanz verbunden bleiben, die verbundenen Prozesse sowohl für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltskosten, als auch für die Berechnung der Revisionssumme als ein Prozeß zu gelten haben, und daher auch eine Zusammenrechnung der Streitwerte der einzelnen Prozesse nach § 5 C.P.D. und § 11 G.R.G. stattzufinden habe.

Vgl. Entscheidung des Reichsgerichtes, I. Civilsenates, i. S. D. w. die Hamburger Filiale der Deutschen Bank und der Dampfschiffahrtsgesellschaft A. w. D. vom 20. Januar 1899, Beschw.-Rep. I. 6/99. Der Verbindung gemäß § 138 C.P.D. ist aber rückwirkende Kraft nicht beigelegt.

Allerdings hat der V. Civilsenat in einer Entscheidung vom 2. Januar 1886 i. S. der Stadtgemeinde B. m. K. aus der Annahme der Einheit der verbundenen Prozesse anscheinend die Folgerung gezogen, daß diese Einheit sich auch auf die ganze Prozeßführung, also auch auf „das Verfahren bis zur Vereinigung der Klagen“ erstrecke. Allein weder diese Entscheidung, noch spätere Entscheidungen des V. Civilsenates i. S. Rn. w. D. u. Gen. vom 7. März 1891, Beschw.-Rep. V. 38/91, und i. S. Sch. u. Gen. w. den Verband zur Regulierung der Rote vom 20. Dezember 1897, Beschw.-Rep. V. 176/97, lassen mit voller Klarheit entnehmen, daß der V. Civilsenat auch für den Fall, daß gebührenpflichtige Akte schon vor der Verbindung der Prozesse stattgefunden, die Folgerung einer rückwirkenden Einheit habe ziehen oder festhalten wollen.

Dagegen hat der II. Civilsenat des Reichsgerichtes in einer Entscheidung vom 4. November 1881 i. S. der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft w. Gebr. M. u. Gen., Beschw.-Rep. II. 398/81, und vom 14. Mai 1889 i. S. M. w. Fr., Beschw.-Rep. II. 75/89, ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verbindung hinsichtlich der Gebührenberechnung nicht zurückwirke. Der IV. Civilsenat hat zwar in einem Beschlusse vom 29. September 1892 i. S. B. 'sche Ehef. w. Sch., Beschw.-Rep. IV. 109/92,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 330,

für den Fall der gemäß § 467 C.P.O. erfolgten Verweisung eines bei dem Amtsgerichte anhängigen Prozesses an das Landgericht ausgesprochen: da nach § 30 G.R.G. das Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgerichte eine Instanz bilde, müsse auch der Gebührenberechnung für die ganze Instanz ein einheitlicher Streitwert zu Grunde gelegt werden. Als solcher könne nur, dem Interesse der Partei allein entsprechend, der Streitwert der verbundenen Prozesse in Betracht kommen. Die auf das Verfahren vor dem Amtsgerichte zurückgreifende Zusammenfassung beruht aber auf der im Abs. 1 des § 30 besonders festgestellten Einheitlichkeit des ganzen Verfahrens. Diese besondere Bestimmung dient somit nicht zur Rechtfertigung der Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes der Rückwirkung. Der § 12 Abs. 2 G.R.G. setzt aber voraus, daß schon bei der Vornahme der gebührenpflichtigen Akte die Einzelwerte sich als Teile eines Gesamtwertes darstellen. Das Ganze entsteht aber erst durch die Verbindung.

Die in den noch nicht verbundenen Prozessen angefallenen Verhandlungs- und Beweisgebühren waren demnach gesondert nach den einzelnen Streitwerten zu berechnen. Der angefochtene Beschluß . . . erscheint daher gerechtfertigt.“ . . .